Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Verringerung der Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW zu wählenden Vertreter/innen vom 26. Mai 2008

Aufgrund von § 7 Abs. 1, § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380 / SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S.509 / SGV NRW 1112), zuletzt geändert am 09.10.2007 (GV NRW S. 374 / SGV NRW 1112) hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 06. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen :

§ 1
Verringerung der Zahl der Vertreter/innen für die Gemeindewahlen ab 2009

Die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Kommunalwahlgesetz NRW zu wählenden Vertreter/innen wird um 6 , die Zahl der Direktwahlbezirke um 3 verringert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Ratsbeschluss vom 06.05.2008 beschlossene „Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Verringerung der Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW zu wählenden Vertreter/innen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese „Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Verringerung der Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW zu wählenden Vertreter/innen“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese „Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Verringerung der Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW zu wählenden Vertreter/innen“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 26. Mai 2008
Der Bürgermeister

Frank Hasenberg

Veröffentlicht in WP und WR am 28.05.2008